

Was Sie schon immer wissen wollten,...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Wo findet man Sicherheitsdatenblätter für Chemikalien?
- Konformitätserklärung und „gute Ingenieurpraxis“
- Anforderungen an Sachkundige und befähigte Personen



Grundlagen

Sicherheitsdatenblätter

Quellen für Chemikalien

Frage: Wo kann man Sicherheitsdatenblätter für Chemikalien finden?

Antwort: Bei der Neuanschaffung muss der Lieferant kostenlos die EG-Sicherheitsdatenblätter für die gelieferten Gefahrstoffe mitliefern. Für Altbestände können folgende Quellen hilfreich sein:

- Die CD ChemDAT – Die Merck Chemie Datenbank – enthält auch die EG-Sicherheitsdatenblätter. Diese CD wird im Jahresrhythmus aktualisiert. Im Internet unter chemdat.merck.de findet man den Merck-Katalog-Online und dort noch aktuellere Sicherheitsdatenblätter.
- EG-Sicherheitsdatenblätter der Firmen Aldrich, Fluka, Riedel de Haen, Sigma und Supelco finden sich im Internet nach weiterklicken unter der Einstiegsseite www.sigmaaldrich.com aller-

dings nur in Englisch. Dort einfach auf den Radioknopf für MSDS (Material Safety Data Sheets) klicken. Bevor man die Sicherheitsdatenblätter einsehen kann, ist eine Registrierung notwendig. Diese ist allerdings kostenfrei.

- Die EG-Sicherheitsdatenblätter der Firma Riedel de Haen in deutscher Sprache sind kostenlos auf CD erhältlich. Bestelladresse: Sigma-Aldrich Laborchemikalien GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, E-Mail riedel@sial.com.
- Die EG-Sicherheitsdatenblätter der Firma Hedinger sind unter www.hedinger.de online verfügbar.
- Eine Suchmaschine für EG-Sicherheitsdatenblätter ist unter www.eusdb.de/sdbsearch.html zu finden.

Bei Altbeständen kann nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden, ob aufgrund des Herstellungsverfahrens oder aufgrund von Verunreinigungen die selben Merkmale wie bei neuen Produkten gegeben sind.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass nur die Sicherheitsdatenblätter des jeweiligen Herstellers rechtsgültig sind. Auch wenn es sich chemisch gesehen um den gleichen Stoff, aber von einem anderen Hersteller, handelt, können die Sicherheitsdatenblätter eines fremden Herstellers nur informativ verwendet werden.

§ Normen + Richtlinien

Druckgeräterichtlinie

Konformitätserklärung/ „gute Ingenieurpraxis“

Frage: In einem Artikel Ihrer Zeitschrift haben wir gelesen, dass Druckgeräte, die unter die so genannte „gute Ingenieurpraxis“ fallen, nicht mit einer EG-Konformitätserklärung geliefert werden dürfen. Können Sie uns mitteilen wo man das „amtlich“ nachlesen kann? Unser Kunde in ... verlangt eine EG-Konformitätserklärung für so einen Druckbehälter (Druckgerät).

Antwort: Da sich dieses Thema nun über mehrere Ausgaben der KK erstreckt, hier einige Anmerkungen zur Historie:

In der KK 7/03 wurde in der Antwort zu einer Frage zum Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung erwähnt, dass lediglich Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Druckgeräterichtlinie, d.h. Druckgeräte, die noch unterhalb von Kategorie I liegen und somit nach guter Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden, von der BetrSichV ausgenommen sind. Daraufhin wurde in der KK 10/03 die „gute Ingenieurpraxis“ näher erläutert. Am Ende dieser Erläuterung stand der Hinweis, dass für solche Geräte im Zusammenhang mit der DGRL weder eine EG-Konformitätserklärung abgeben noch eine CE-Kennzeichnung angebracht werden darf.

Zunächst einmal muss nochmals ganz deutlich auf die Grenzen hingewiesen werden, bis zu denen diese Aussagen gelten. All dies gilt nur für Druckgeräte, die noch unterhalb von Kategorie I eingestuft

sind! Nachzulesen ist dies in Artikel 3 Abs.3 der Druckgeräte-richtlinie:

„Druckgeräte und/oder Baugruppen, die höchstens die Grenzwerte nach den Nummern 1.1 bis 1.3 sowie Absatz 2 erreichen, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedsstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden, damit gewährleistet ist, dass sie sicher verwendet werden können. Den Druckgeräten und/oder Baugruppen sind ausreichende Benutzungsanweisungen beizufügen, und sie müssen eine Kennzeichnung tragen, anhand derer der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann. Diese Druckgeräte und/oder Baugruppen dürfen nicht die in Artikel 15 genannte CE-Kennzeichnung tragen.“

In diesem Zusammenhang steht dann die Frage: Wie soll ein Hersteller mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Voraussetzungen nach der in einem Mitgliedsstaat geltenden guten Ingenieurpraxis erfüllen? Entsprechend den Leitlinien zur Druckgeräte-richtlinie gilt folgendes:

- Die gute Ingenieurpraxis in Ländern außerhalb des EWR erfüllt nicht automatisch die Voraussetzung in Artikel 3 Abs.3. Ein Hersteller außerhalb des EWR kann sich jedoch für die in einem der Mitgliedsstaaten geltende gute Ingenieurpraxis entscheiden. Die gute Ingenieurpraxis eines Mitgliedsstaates gilt jedoch im Allgemeinen als erfüllt, wenn
- das Produkt seit vielen Jahren legal in einem Mitgliedsstaat des EWR auf dem Markt ist, oder
 - das Produkt die von einem Mitgliedsstaat des EWR anerkannten technischen Spezifikationen erfüllt.

Da Artikel 3 Abs.3 der DGRL die gegenseitige Anerkennung der in den einzelnen Mitgliedsstaaten geltenden guten Ingenieurpraxis vorschreibt, um Handelshemmnisse zu verhin-

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

dern, ist davon auszugehen, dass das Sicherheitsniveau in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen als ausreichend angesehen ist. Das Gerät muss faktisch sicher sein.



Sachkundige und befähigte Personen

Anforderungen an die befähigte Person

Frage: Die bisherigen Sachkundigen für die Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen bzw. Anlagenteilen

werden durch „befähigte Personen“ abgelöst. Wie sind die Anforderungen an eine solche „befähigte Person“?

Antwort: Gemäß § 2 Abs.7 BetrSichV ist eine befähigte Person eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Der Arbeitgeber bzw. Betreiber hat entsprechend § 3 Abs.3 BetrSichV die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung beauftragt werden. Hierfür wird durch den Fachausschuss „Druckbehälter“ in der künfti-

gen TRB 201 eine Hilfestellung gegeben. Nach dem Entwurf der TRB 201 (Stand 04/2002) darf mit der Durchführung von Prüfungen an Druckbehältern nur beauftragt werden, wer

- aufgrund seiner Ausbildung, seiner Kenntnisse und seiner durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, dass er die Prüfung ordnungsmäßig durchführt,
- die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
- hinsichtlich der Prüftätigkeit keinen Weisungen unterliegt,

- falls erforderlich, über geeignete Prüfeinrichtungen verfügt und
- durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang nachweist, dass er die in Nr.1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bis zur Einrichtung von Lehrgängen entsprechend BetrSichV sind insbesondere die Sachkundigen nach § 32 DruckbehV geeignet, die zusätzlich über ausreichende Kenntnis der BetrSichV verfügen.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de